



Brüssel, den 17. Dezember 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0419(COD)

16973/25
ADD 1

ECOFIN 1767
FISC 378
UD 314
ENV 1407
CLIMA 609

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 989 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 989 annexes 1 to 3.

Anl.: COM(2025) 989 annexes 1 to 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025

COM(2025) 989 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken

{SEC(2025) 989 final} - {SWD(2025) 987 final} - {SWD(2025) 988 final} -
{SWD(2025) 989 final}

ANHANG I

Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 erhält die Tabelle „Eisen und Stahl“ folgende Fassung:

„[Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
72 – Eisen und Stahl ausgenommen: 7202 21 00, 7202 29 – Ferrosilicium 7202 30 00 – Ferrosiliciummangan 7202 50 00 – Ferrosiliciumchrom 7202 70 00 – Ferromolybdän 7202 80 00 – Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram 7202 91 00 – Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan 7202 92 00 – Ferrovanadium 7202 93 00 – Ferroniob 7202 99 – andere: 7202 99 10 Ferrophosphor 7202 99 30 Ferrosiliciummagnesium 7202 99 80 – andere 7204 – Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
2601 12 00 – Agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände	Kohlendioxid
7301 – Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder	Kohlendioxid

aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	
7302 – Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Kohlendioxid
7303 00 – Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	Kohlendioxid
7304 – Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Kohlendioxid
7305 – Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7306 – Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7307 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7308 – Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste,	Kohlendioxid

Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	
7309 00 – Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7310 – Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7311 00 – Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid
7312 10 – Litzen, Kabel und Seile, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7314 39 00 – andere Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen verschweißt	Kohlendioxid
7318 – Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben,	Kohlendioxid

Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl	
7320 20 89 – andere schraublinienförmige Federn, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7320 90 90 – andere Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7323 94 00 – Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	Kohlendioxid
7323 99 00 – andere Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon	Kohlendioxid
7325 – Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen	Kohlendioxid
7326 – Andere Waren aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

“

2. Die folgende Tabelle wird angefügt:

„[**Zusammengesetzte Metallwaren**

KN-Code	Treibhausgas
7314 31 00 – andere Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen verschweißt, verzinkt	Kohlendioxid
7314 41 00 – Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, verzinkt	Kohlendioxid
7314 49 00 – Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht	Kohlendioxid

verschweißt (ausgenommen verzinkt oder mit Kunststoff überzogen)	
7317 00 – Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer	Kohlendioxid
ex 7415 10 00 – Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid
ex 8302 42 00 – andere Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8302 49 00 – andere Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8309 90 90 – andere Stopfen (einschließlich Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 10 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ und von Kraftfahrzeugen der Position 8705	
8408 20 51 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von 50 kW oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 55 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von mehr als 50 kW bis 100 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 57 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von mehr als 100 kW bis 200 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 99 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von mehr als 200 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 90 65 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von mehr als 200 kW bis 300 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 90 67 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel-	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von mehr als 300 kW bis 500 kW	
8413 30 – Kraftstoffpumpen, Ölpumpen oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8413 70 35 – andere Kreispumpen, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von 15 mm oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8416 10 – Brenner für flüssigen Brennstoff	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8416 20 – andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8416 90 00 – Teile von Brennern für Feuerungen, automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8418 10 – kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren oder Schubladen oder Kombinationen davon	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8418 99 90 – Teile von Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung und von Wärmepumpen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8419 89 10 – Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8419 89 98 – andere Apparate,	Kohlendioxid und perfluorierte

Vorrichtungen und Ausstattungen	Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8419 90 85 – Teile von Apparaten, Vorrichtungen oder Laborausstattung, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8420 91 Walzen für Kalande r und Walzwerke (ausgenom men für Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen)	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8421 23 00 – Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8424 30 – Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8424 82 10 – Apparate zur Bewässerung für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8424 89 – andere mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8424 90 – Teile von mechanischen Apparaten, Feuerlöschern, Spritzpistolen und ähnlichen Apparaten, Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparaten und ähnlichen Strahlapparaten, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8425 31 00 – Zugwinden und Spille, mit Elektromotor	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8425 39 00 – andere Zugwinden und Spille	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8425 42 00 – andere hydraulische Hubwinden zum Heben von Kraftfahrzeugen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8426 19 00 – andere Laufkrane, Transportkrane, Verladebrücken und fahrbare Hubportale	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8426 99 00 – andere Derrickkrane; Krane, auch Kabelkrane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8427 90 00 andere Karren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, nicht selbstfahrend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 20 pneumatische Stetigförderer	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 33 00 – Stetigförderer für Waren, mit Bändern oder Gurten	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 39 90 – andere Stetigförderer für Waren	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 70 00 – Industrieroboter	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 90 – andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8430 61 00 – Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens, nicht selbstfahrend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8430 69 00 – andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ex 8431 10 00 – Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425 (Flaschenzüge, Zugwinden und Spille, Hubwinden), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8431 20 00 – Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427 (Gabelstapler und andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8431 31 00 – Teile von Aufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8431 39 00 – andere Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8431 49 andere Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8426, 8429 oder 8430	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8432 80 00 – andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8432 90 00 – Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Teile von Walzen für Rasenflächen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

oder Sportplätze	
8450 11 – Waschvollautomaten zum Waschen von Wäsche	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8450 12 00 – andere Maschinen zum Waschen von Wäsche, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8450 19 00 – andere Maschinen zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8451 21 00 – Trockner mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von bis zu 10 kg	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8454 10 00 – Konverter für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8454 20 00 – Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8454 30 – Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8464 10 00 – Sägemaschinen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8464 90 00 – andere Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8474 10 00 – Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen von Erden, Steinen, Erzen oder	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen	
8474 20 00 – Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8474 39 00 – andere Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8479 10 00 – Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8480 50 00 – Formen für Glas, Eisen enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8501 32 00 – Gleichstrommotoren, Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW (ausgenommen fotovoltaische Generatoren)	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8501 53 81 – Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8504 31 80 – andere Transformatoren mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8504 33 00 – andere Transformatoren mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8504 50 00 – Drosselspulen	Kohlendioxid und perfluorierte

und Selbstinduktionsspulen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlenwasserstoffe (PFC)
8515 39 90 – andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen -oder Plasmaschweißen von Metallen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 11 10 – Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, lackiert, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 11 90 – Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, isoliert (ausgenommen lackiert), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 19 00 – Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kupfer, isoliert, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 20 – elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 91 – elektrische Drähte und Kabel, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 93 – elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, isoliert, nicht mit Anschlussstücken	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

versehen, anderweit nicht genannt (ausgenommen Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der in Beförderungsmitteln verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm), Stahl oder Aluminium enthaltend	
ex 8544 49 95 – elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausgenommen Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der in Beförderungsmitteln verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 99 – elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausgenommen Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der in Beförderungsmitteln verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 60 10 – elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V, isoliert, mit Kupferleitern, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 60 90 – elektrische	Kohlendioxid und perfluorierte

Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V, isoliert, nicht mit Kupferleitern, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 21 – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, ausgenommen 8704 21 39 und 8704 21 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 22 – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, ausgenommen 8704 22 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 23 10 – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, ausgenommen 8704 23 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 31 – Kraftfahrzeuge, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, ausgenommen 8704 31 39 und 8704 31 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 32 10 – Kraftfahrzeuge, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, ausgenommen 8704 32 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 41 – Kraftfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, ausgenommen 8704 41 39 und 8704 41 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 42 – Kraftfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, ausgenommen 8704 42 99	
ex 8704 43 – Kraftfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, ausgenommen 8704 43 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8704 60 00 – Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8704 90 00 – andere Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8706 00 – Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8707 10 – Karosserien für Kraftfahrzeuge der Position 8703	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8708 40 – Schaltgetriebe und Teile davon, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8708 70 – Räder sowie Teile davon und Zubehör, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8708 80 – Aufhängesysteme und Teile davon, einschließlich Stoßdämpfer, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8708 91 – Kühler und Teile	Kohlendioxid und perfluorierte

davon, für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, Kraftfahrzeugen der Position 8703, Kraftfahrzeugen der Position 8704, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8716 80 00 – andere Handfahrzeuge	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8716 90 90 – andere Teile von Anhängern, Sattelanhängern und anderen Fahrzeugen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
9018 32 10 – Hohnadeln aus Metall	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9018 90 75 – Apparate und Geräte zur Nervenreizung, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9018 90 84 – andere Instrumente, Apparate und Geräte, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9027 10 90 – andere Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
9401 79 00 – Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
9403 10 – Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9403 20 – andere Metallmöbel, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9406 90 90 – vorgefertigte Gebäude, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

]“

ANHANG II

Anhang IV wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:

„e) ‚Emissionsfaktor für Strom‘ den gewichteten Durchschnitt der CO₂-Intensität von innerhalb eines geografischen Gebiets erzeugtem Strom;

f) ‚Strombezugsvertrag‘ einen Vertrag, in dessen Rahmen sich eine Person bereit erklärt, Strom unmittelbar von einem Stromerzeuger zu beziehen, und der die physische Lieferung von Strom beinhaltet;“

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen komplexer Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$SEE_g = \frac{AttrEm_g + EE_{InpMat}}{AL_g}$$

Hierbei sind:

- $AttrEm_g$ die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren (goods) g;
- AL_g die Aktivitätsrate von Waren (activity level of the goods), was der Menge der im Berichtszeitraum in dieser Anlage hergestellten Waren entspricht, und
- EE_{InpMat} die grauen Emissionen der Vormaterialien (Vorläuferstoffe) (embedded emissions of the input materials), die während des Herstellungsverfahrens verwendet wurden. Es sind nur die in Anhang I und VIII aufgeführten Vormaterialien (Vorläuferstoffe) mit Ursprung in Drittländern und Gebieten zu berücksichtigen, die nicht gemäß Anhang III Abschnitt 1 ausgenommen sind. Die relevanten grauen Emissionen von Vormaterialien (EE_{InpMat}) sind wie folgt zu berechnen:

$$EE_{InpMat} = \sum_{i=1}^n M_i \cdot SEE_i$$

Hierbei sind:

- M_i die Masse des Vormaterials (Vorläuferstoff) (input material) i, das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird, und
- SEE_i (specific embedded emissions) die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials (Vorläuferstoffs) i. Für SEE_i verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial (Vorläuferstoff) hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können.

Bei Waren, die in den Abschnitten ‚Eisen und Stahl‘, ‚Aluminium‘ und ‚Zusammengesetzte Metallwaren‘ des Anhangs I aufgeführt sind, ist M_i jedoch eine Funktion des Inhalts der Waren, die als Vormaterialien (Vorläuferstoffe) bei der Herstellung der Ware verwendet werden.“

3. Nummer 4.2.1 erhält folgende Fassung:

„4.2.1. Spezifische Standardwerte für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands

Die spezifischen Standardwerte werden in Höhe des Emissionsfaktors für Strom in dem Drittland, der Gruppe von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlands auf Grundlage der besten der Kommission vorliegenden Daten festgelegt.“

4. Nummer 4.2.2 erhält folgende Fassung:

„4.2.2. Alternative Standardwerte

Liegt für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands kein spezifischer Standardwert vor, so wird der alternative Standardwert für Strom in Höhe des Emissionsfaktors für Strom in der Union festgelegt.

Kann auf der Grundlage verlässlicher Daten nachgewiesen werden, dass der Emissionsfaktor für Strom in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands niedriger als der von der Kommission bestimmte spezifische Standardwert oder niedriger als der Emissionsfaktor für Strom in der Union ist, so kann für dieses Drittland, diese Gruppe von Drittländern oder diese Region innerhalb eines Drittlands ein alternativer Standardwert auf der Grundlage dieses Emissionsfaktors für Strom verwendet werden.“

5. Nummer 4.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Weist ein Drittland oder eine Gruppe von Drittländern gegenüber der Kommission auf der Grundlage verlässlicher Daten nach, dass der durchschnittliche Emissionsfaktor des Strommixes oder der durchschnittliche CO₂-Emissionsfaktor der Preissetzungsquellen in diesem Drittland oder dieser Gruppe von Drittländern niedriger als der Standardwert für indirekte Emissionen ist, so wird für dieses Drittland oder diese Gruppe von Drittländern ein alternativer Standardwert auf der Grundlage dieses durchschnittlichen Emissionsfaktors des Strommixes oder auf der Grundlage dieses durchschnittlichen CO₂-Emissionsfaktors festgelegt.“

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Strommenge, für die die Verwendung tatsächlicher grauer Emissionen beantragt wird, wird von einem Strombezugsvertrag zwischen dem Einführer oder dem zugelassenen CBAM-Anmelder und einem in einem Drittland niedergelassenen Stromerzeuger abgedeckt. Strombezugsverträge, an denen Intermediäre beteiligt sind, sind auch zulässig, sofern eine überprüfbare Vertragsbeziehung zwischen dem Stromerzeuger, den Intermediären und dem Einführer oder CBAM-Anmelder in Bezug auf den Strom, für den die Verwendung der tatsächlichen Emissionen geltend gemacht wird, nachgewiesen werden kann;“

b) Buchstabe b wird gestrichen.

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Strommenge, für die die Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen beantragt wurde, wurde von allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Ursprungsland, im Bestimmungsland und, falls relevant, in jedem Transitland der jeweils zugeteilten Verbindungskapazität fest zugewiesen, und die ausgewiesene Kapazität und die Produktion des Stroms durch die Anlage betreffen denselben Zeitraum, der nicht länger als eine Stunde sein darf. Dieses Kriterium ist nicht erfüllt, wenn die Übertragungskapazität für die Einfuhr von Strom durch implizite Kapazitätszuweisung erfolgt;“

ANHANG III

Folgender Anhang VIII wird angefügt:

„*ANHANG VIII*

Liste der nicht unter das CBAM fallenden Waren und Treibhausgase, die als Vormaterialien (Vorläuferstoffe) gelten

Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
ex 7204 Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Verbraucherabfälle	Kohlendioxid

Aluminium

KN-Code	Treibhausgas
ex 7602 Abfälle und Schrott, aus Aluminium, ausgenommen Verbraucherabfälle	Kohlendioxid

“